

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	46 (1954)
Heft:	1
Artikel:	Die zweite Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung
Autor:	Bernasconi, Giacomo
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-353622

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die zweite Revision der Alters- und Hinterlassenensicherung

Das auf den 1. Januar 1948 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenensicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)¹ ist durch das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV vom 21. Dezember 1950² bereits ein erstesmal revidiert worden. Hauptgegenstand dieser ersten Revision bildeten die *Einkommensgrenzen*, die als Voraussetzung zum Bezug der Bedarfsrenten für die sogenannte Uebergangsgeneration festgelegt sind. Sie wurden nominell um rund 25 Prozent erhöht. In ihrer materiellen Wirkung betrug die Erhöhung aber durch die gleichzeitig beschlossenen Milderungen in bezug auf anrechenbares Einkommen und Vermögen rund 65 Prozent. Für die Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wurde die Grenze, von der ab nicht mehr der volle 4-prozentige, sondern nur noch ein reduzierter, bis auf 2 Prozent sinkender Beitrag erhoben wird, von bisher 3600 auf 4800 Franken erhöht. Die erste Revision des AHVG – nach nur dreijähriger Geltungsdauer – galt demnach insbesondere den «Alten», die beim Inkrafttreten des Gesetzes das festgelegte Rentenalter von 65 Jahren bereits überschritten und deshalb nur einen bedingten Rentenanspruch hatten – und ihren Hinterbliebenen –; im weiteren aber den Selbständigerwerbenden mit relativ geringem Einkommen.

Ist diese erste Revision auch im allgemeinen recht günstig aufgenommen worden, so wurde doch vor allem kritisiert, daß neben den Einkommensgrenzen für die Uebergangsrentner nicht auch die äußerst bescheidenen Uebergangsrenten selbst erhöht wurden. Das Schlagwort von den «vergessenen Alten» wollte nicht nur nicht verstummen, sondern erhielt dadurch eigentlich neuen Auftrieb. Es erübrigts sich, heute noch einmal darzulegen, warum die verlangte Erhöhung der Uebergangsrenten *allein* nicht möglich war, bevor auch die *ordentlichen* Renten erhöht werden konnten. Wir werden in der Folge sehen, daß der erwähnten Kritik nun in der zweiten Revision recht weitgehend Rechnung getragen wurde.

Im fünften AHV-Jahr (1952) ist dann die zweite, in ihren materiellen Auswirkungen für alle Versicherten viel weiter gehende Revision der AHV in die Wege geleitet worden. Die Voraussetzungen dazu wurden geschaffen durch das Ergebnis der auf den 31. Dezember 1950 erstellten ersten *technischen Bilanz* und die mitberücksichtigten Rechnungsergebnisse der Jahre 1951 und 1952. Wir dürfen dieses Ergebnis hier als bekannt voraussetzen, ist es doch in der «*gewerkschaftlichen Rundschau*» zu wiederholten Malen publiziert

¹ Eidgenössische Gesetzessammlung, Band 63, 1947, Seiten 837 ff.

² Amtliche Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS), Band 1951, Seiten 391 ff.

und kommentiert worden³. Halten wir zum besseren Verständnis der nachfolgenden Darlegungen lediglich fest, daß sich aus den erwähnten Unterlagen ergab, daß die AHV einen jährlichen Aktivenüberschuß von rund 70 Mio Franken aufwies.

Gemäß Art. 92 AHVG ist der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission über die technische Bilanz Bericht zu erstatten, und diese hat dem Bundesrat Antrag zu stellen über allfällige Maßnahmen, die ihr auf Grund der technischen Bilanz notwendig erscheinen. Die AHV-Kommission hat die diesbezüglichen grundsätzlichen Beschlüsse am 12. März 1952 gefaßt. Entgegen gewissen Bestrebungen, die darauf hintenderten, vorläufig überhaupt nichts zu ändern und den versicherungstechnischen Ueberschuß weiter zu kapitalisieren, wurde grundsätzlich beschlossen, dem Bundesrat die *sofortige Verwendung* dieses Ueberschusses zu beantragen. Dieser Beschuß drängte sich um so mehr auf, als aus der technischen Bilanz eindeutig hervorging, daß die vermehrten Beitragseinnahmen, die zum erwähnten Ueberschuß geführt haben, ausschließlich zwei Ursachen hatten: einmal die immer noch sehr hohe Zahl der Beschäftigten; dann aber vor allem die seit 1946 infolge der Teuerung gestiegenen Löhne und Erwerbseinkommen. Das hieß nichts anderes, als daß der reale Wert der Renten seit ihrer Festlegung gesunken war; die Wiederherstellung dieses realen Rentenwertes war deshalb ein Gebot der Gerechtigkeit.

Wie aber sollte der Ueberschuß verwendet werden? In Form von Motionen und Postulaten in den eidgenössischen Räten, durch Einlagen von Verbänden und Anträge in der Eidgenössischen AHV-Kommission war ein recht umfangreicher Katalog von Revisionswünschen entstanden. Ein erster Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung an die AHV-Kommission vom 27. Februar 1952 führt deren schon über ein gutes Dutzend auf. Im Laufe der Diskussionen sind weitere dazu gekommen. Sie können schon aus Raumgründen hier nicht alle behandelt werden. Am Schluß dieses Artikels soll auf einige wenige, die keine Berücksichtigung gefunden haben, eingegangen und dargelegt werden, warum auf deren Realisierung verzichtet werden mußte. Die AHV-Kommission hat dem Bundesrat Anträge unterbreitet, durch die der Ueberschuß für *Erleichterungen auf der Beitragsseite, für Rentenverbesserungen und für die Deckung der Durchführungskosten* absorbiert wurde.

Der Bundesrat ist schon in seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte vom 5. Mai 1953 in wesentlichen Punkten über die Anträge der AHV-Kommission hinausgegangen, und schließlich ist in den parlamentarischen Verhandlungen eine weitere Reihe von ins Gewicht

³ «Die erste technische Bilanz der AHV», von Willy Maurer, Basel; 44. Jahrgang, Heft 3, März 1952, und «Vor einer neuen Revision des AHVG», von Giacomo Bernasconi; 44. Jahrgang, Heft 11, November 1952.

fallenden Verbesserungen der Revisionsvorlage angenommen worden. Es entstand ein eigentlicher Wettlauf nach Verbesserungsanträgen, wobei die eigenartige Feststellung nicht verschwiegen werden darf, daß in vorderster Linie ehemalige Gegner der AHV sich an diesem Wettlauf beteiligten. Ob dabei überall die Sorge um die Versicherten ausschlaggebend war, oder ob nicht vielmehr mit der Ueberladung des Schiffes spekuliert wurde, mag dahingestellt bleiben.

Am 30. September 1953 ist das Revisionsgesetz ⁴ in beiden Räten einstimmig angenommen worden; die Referendumsfrist ist am 30. Dezember 1953 unbenutzt abgelaufen und die Revision damit am 1. Januar 1954 in Kraft getreten. Die beschlossenen Änderungen seien nachstehend knapp umschrieben.

Eine Änderung auf der Einnahmenseite

Nach der bisherigen Regelung blieben über 65jährige Erwerbstätige, die nach dem 30. Juni 1883 geboren sind, für ihr Erwerbseinkommen weiterhin beitragspflichtig. Diese in der gewöhnlichen Versicherung unbekannte und auch in der Sozialversicherung ungewohnte Regelung hat ihre besondere Geschichte; ist sie doch seinerzeit als Konzession an die Verfechter der *Ruhestandsrente* eingeführt worden und sollte wenigstens zum Teil dem arbeitsmarktpolitischen Ziele dienen, das mit der Ruhestandsrente angestrebt wurde. Bei der Schaffung des Gesetzes passierte diese Ordnung sozusagen unangefochten, mit jedem neuen Rentnerjahrgang aber hat sie besonders in den Kreisen der Selbständigerwerbenden vermehrten Widerstand gefunden. Begründet wurde diese Opposition damit, daß es sich um eine völlig *versicherungsfremde* Ordnung handle; in jeder Versicherung höre die Beitragspflicht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles auf. Der Gewerkschaftsbund hat sich der Aufhebung der Beitragspflicht für die über 65jährigen Erwerbstätigen vor allem aus zwei Gründen widersetzt. Einmal war darauf hinzuweisen, daß für diese Aufhebung *keinerlei soziale Notwendigkeit* geltend gemacht werden könne. Die Lage des weiterhin erwerbstätigen Versicherten verbesserte sich mit dem Rentenbezug auf jeden Fall um den Betrag der Altersrente. Zum anderen aber entstand der AHV aus der Aufhebung dieser Beitragspflicht ein *Einnahmenausfall von rund 20 Mio Franken*; um diesen Betrag wurde der für Leistungsverbesserungen zur Verfügung stehende technische Überschuss geringer.

Aber diese sozialpolitischen Überlegungen vermochten nicht mehr den Ausschlag zu geben; schon in der AHV-Kommission haben die «Solidaritätsflüchtlinge», wie die Gegner der Beitragspflicht der

⁴ Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV vom 30. September 1953. Amtliche Sammlung der eidg. Gesetze (AS), Band 1954, Seiten 211 ff.

über 65jährigen Erwerbstätigen zutreffend genannt wurden, obenaufgeschwungen. Hätte der Gewerkschaftsbund seinen Widerstand auch in der parlamentarischen Behandlung und darüber hinaus aufrechterhalten, so mußte er zumindest das Risiko in Kauf nehmen, dadurch das Inkrafttreten der ganzen Revision über den 1. Januar 1954 hinauszögern und vielleicht sogar die ganze Revision zu gefährden. Das wäre auch in den Kreisen der Arbeiterschaft nicht verstanden worden. Die Zeitnot, in der die ganze zweite Revision durchgeführt werden mußte, hat denen in die Hände gespielt, die aus eigennützigen Beweggründen für die Aufhebung der Beitragspflicht der über 65-jährigen Erwerbstätigen eingetreten sind. Ab 1. Januar 1954 hört deshalb die Beitragspflicht der Versicherten, auch wenn sie weiter erwerbstätig bleiben, mit dem letzten Tag des Kalenderhalbjahres auf, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.

Die Verbesserung der Rentenbestimmungen

Eine erste Verbesserung betrifft den Rentenanspruch der Ehefrauen, deren Ehegatte keinen – oder noch keinen – Anspruch auf eine ordentliche Rente hat. Diese konnten bisher eine einfache ordentliche Altersrente nur beanspruchen, wenn sie *während der Ehe* eigene Beiträge von mindestens 12 Franken im Jahresdurchschnitt geleistet hatten. Fehlte diese Voraussetzung, so bestand kein solcher Anspruch. Das war unzweifelhaft eine Härte, vor allem in all den Fällen, in denen eine weibliche Versicherte *vor* ihrer Ehe unter Umständen während längerer Zeit erhebliche eigene Beiträge geleistet hatte, als verheiratete Frau aber keinerlei Erwerbstätigkeit mehr ausübte. Ab 1. Januar 1954 werden nun auch Beiträge berücksichtigt, die *vor der Ehe* geleistet wurden, und es wird *kein Mindestbeitrag* mehr verlangt. Eine Ehefrau, die *irgendwann Beiträge in irgendwelcher Höhe* entrichtet hat, erhält demnach nach Vollendung des 65. Altersjahres eine einfache Altersrente, wenn und solange ihr Ehemann keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente hat. Das wird ohne Zweifel zur Folge haben, daß in absehbarer Zeit praktisch jede Ehefrau – mit Ausnahme derjenigen, die *vor* Vollendung des 20. Altersjahres geheiratet hat und überhaupt nie erwerbstätig wurde – einen eigenen Rentenanspruch erwirbt, sofern ihr Ehemann keinen solchen auf eine ordentliche Rente hat.

Die Verbesserung bei den Vollrenten

ist zweifacher Natur. Einmal wird das *Minimum der vollen einfachen Altersrente* von bisher 480 auf künftig 720 Franken erhöht. Dadurch steigen auch die Minima aller übrigen Rentenarten.

Das *Maximum der vollen einfachen Altersrente* wird dadurch erhöht, daß künftig ein neuer Beitragsteil von 200 Franken berück-

sichtigt und *einmal* angerechnet wird. Bekanntlich kam das bisherige Maximum der vollen einfachen Altersrente dadurch zustande, daß zum festen Rententeil von 300 Franken ein erster Teil des geleisteten durchschnittlichen Jahresbeitrages bis maximal 150 Franken mit 6 und ein zweiter Beitragsteil von ebenfalls maximal 150 Franken noch mit 2 multipliziert wurde. Durch die noch einmalige Anrechnung eines dritten Beitragsteiles von maximal 200 Franken steigt das Maximum der vollen einfachen Altersrente auf 1700 Franken. In der nachstehenden Tabelle sind bisherige und künftige Minima und Maxima der ordentlichen Renten einander gegenübergestellt:

Rentenart	Minimum		Maximum	
	bisher	künftig	bisher	künftig
Altersrente	480	720	1500	1700
Ehepaaraltersrente	770	1160	2400	2720
Witwenrente	385	580	1350	1530
Einfache Waisenrente	145	220	360	510
Voll-Waisenrente	215	330	540	765

Erwähnenswert ist noch die Verbesserung der *einmaligen Abfindung für Witwen*, die keinen Anspruch auf eine Witwenrente haben. Diese macht künftig immer den Betrag von zwei einfachen Altersrenten aus, während bisher kinderlose Frauen, die vor Vollendung des 30. Altersjahres Witwen wurden, sich mit *einem* Jahresbetreffnis der einfachen Altersrente begnügen mußten.

Die Verbesserung der Teilrenten

Bei einem durchschnittlichen Jahresbeitrag bis zu 75 Franken blieb die Teilrente bisher gleich der Vollrente. Ueberstieg der durchschnittliche Jahresbeitrag 75 Franken, so setzte sich die Teilrente zusammen aus einem Grundbetrag in der Höhe der diesem Beitrag entsprechenden Vollrente und einem Zuschlag für jedes volle Beitragsjahr von einem Zwanzigstel des Unterschiedes zwischen diesem Grundbetrag und der Vollrente. In Zukunft wird die Teilrente bei einem durchschnittlichen Beitrag *bis zu 100 Franken* gleich der Vollrente bleiben. Bei Beiträgen über 100 Franken steigt damit der Grundbetrag von bisher 750 auf künftig 900 Franken. Auf diese Weise wollte man erreichen, daß alle Teilrenten (für die Leistung von 1 bis 19 Jahresbeiträgen) erhöht würden. Es liegt am System, daß das nicht durchgehend gelungen ist. Tatsächlich erhalten Versicherte mit durchschnittlichen Jahresbeiträgen von 73, 74 und 75 Franken *keine* Erhöhung ihrer Teilrenten, die nach altem wie nach neuem Recht 750 Franken pro Jahr beträgt. Bei der Position von 70 Franken Jahresbeitrag (die bisher in der Rententabelle fehlte) würde eigentlich sogar eine Verschlechterung eintreten. Das Bundesamt für Sozialversicherung wendet in solchen Fällen bei den vor dem 1. Januar 1954 festgesetzten Renten indessen die nächsthöhere Tabellenposi-

tion von 75 Franken an, wodurch eine Verschlechterung bisheriger Renten vermieden wird. Es scheint uns allerdings fraglich, ob hiefür eine gesetzliche Grundlage besteht und ob die Maßnahme, falls sie von irgendeinem Rechtsfanatiker vor das Eidgenössische Versicherungsgericht gezogen würde, Bestand hätte. Unhaltbar aber scheint uns die Tatsache, daß Renten der Position 70 Franken Jahresbeitrag, die *nach* dem 31. Dezember 1953 festgesetzt werden, *geringer* ausfallen als nach dem alten Recht.

Schon während der Gesetzesrevision ist versucht worden, diese Anomalien irgendwie auszumerzen. Jede vorgeschlagene generelle Lösung bedeutet aber einen Einbruch in das System und beseitigt wohl *eine Härte, um dafür unzählige neue und materiell stärker ins Gewicht fallende Härten und Ungerechtigkeiten* zu schaffen. Die Eidgenössische AHV-Kommission wird sich in ihrer nächsten Sitzung weiter mit der Angelegenheit zu befassen haben.

Bei den übrigen Beitragspositionen wird das Ausmaß der Rentenerhöhung für jeden neuen Rentnerjahrgang geringer und geht bei 20 Jahresbeiträgen in den Betrag der Vollrente über.

Die Erhöhung der Uebergangsrenten

Eine erste Verbesserung besteht darin, daß den Uebergangsrentnern verbleibendes Einkommen und allfällige Vermögensteile nicht mehr wie bisher zu drei Vierteln, sondern nur zu zwei Dritteln angerechnet werden. Dadurch steigen die *effektiven* Einkommensgrenzen abermals in beträchtlichem Ausmaße, obwohl die nominellen Grenzen im Gesetz nicht geändert werden.

Eine zweite Verbesserung tritt für jene Uebergangsrentner ein, die sich einen Teil ihres Vermögens als Einkommen anrechnen lassen müssen. Das nicht berücksichtigte Vermögen, der sogenannte «Notbatzen», wird für Bezüger von einfachen Alters- und von Witwenrenten von 6000 auf 10 000 Franken, für Ehepaare von 10 000 auf 16 000 Franken und für Waisen von 4000 auf 6000 Franken erhöht. Von zwei Dritteln des diese Beträge übersteigenden Vermögens muß sich der Uebergangsrentner einen Fünfzehntel als Einkommen anrechnen lassen.

Schließlich sind nun in dieser zweiten Revision – und das ist die wichtigste Verbesserung für die Uebergangsrentner – auch die *Uebergangsrenten selbst* erhöht worden; in welchem Ausmaße, geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

Ortsverhältnisse	Einfache		Ehepaar-		Witwenrenten		Einfache		Vollwaisen-	
	Altersrenten	bisher	Altersrenten	bisher	neu	bisher	neu	Waisenrenten	bisher	neu
Städtisch	750	840	1200	1360	600	680	225	260	340	390
Halbstädtisch	600	720	960	1160	480	580	180	220	270	330
Ländlich	480	630	770	1020	375	510	145	190	215	280

Schlußendlich ist noch eine Änderung zu erwähnen, die ebenfalls von erheblicher Bedeutung ist. Es handelt sich um die

Nachzahlung nicht bezogener Renten

Schon bisher enthielt das Gesetz im dritten Abschnitt, der den Titel «Die Renten» trägt, unter dem Buchstaben «D. Verschiedene Bestimmungen» den Art. 46, in dem festgelegt war, daß der Anspruch auf die einzelne Rentenzahlung mit dem Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit verjähre. Für jedermann, bis zum Bundesamt für Sozialversicherung, war es klar, daß diese Bestimmung ihrem Wortlaut und ihrer Placierung im Gesetz entsprechend, sich auf *alle Renten* beziehe. Das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern aber hat entschieden, daß eine rückwirkende Gewährung von *Uebergangsrenten* ihres Fürsorgecharakters wegen nicht in Frage komme. Die Bundesversammlung hat nun aber den bisherigen Art. 46 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Wer seinen Anspruch auf eine ordentliche oder Uebergangsrente nicht geltend gemacht oder die ihm zustehende Rente nicht bezogen hat, kann den Betrag, auf den er Anspruch hat, nachfordern. Der Anspruch auf die Nachforderung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren seit Ende des Monats, für welchen die Rente geschuldet war.»

An diese neue Gesetzesbestimmung, die unserer Meinung nach das Bisherige nur ausdrücklicher, aber auch reichlich komplizierter sagt, wird nun auch das Versicherungsgericht gebunden sein.

Die weiteren Bestimmungen des Revisionsgesetzes betreffen in der Hauptsache administrative Angelegenheiten, auf die wir hier nicht näher einzutreten brauchen.

Die finanziellen Auswirkungen der Revision

Für alle Verbesserungen an den Rentenbestimmungen sind durchschnittlich rund 60 Mio Franken verwendet worden. Zusammen mit den 20 Mio Franken Einnahmenausfall infolge Aufhebung der Beitragspflicht für die über 65jährigen Erwerbstätigen und den 3 Mio Franken, die die Uebernahme der Durchführungskosten durch die Versicherung beansprucht (sie sind bisher vom Bund getragen worden), beansprucht die Revision demnach rund 83 Mio Franken im Jahresdurchschnitt. Das sind etwa 13 Mio Franken mehr als der durch die technische Bilanz ausgewiesene Ueberschuß. Das darf bei einem Werk vom Umfang der AHV sicher verantwortet werden. Ueberdies kann angenommen werden, daß die erste technische Bilanz sehr vorsichtig aufgestellt wurde und gewisse Reserven enthält.

Nicht verwirklichte Revisionspostulate

Unter den nicht verwirklichten Revisionspostulaten gibt es vor allem zwei, die sehr populär sind und zu denen deshalb hier noch ein kurzes Wort gesagt sei.

Von allem Anfang an ist stark kritisiert worden, daß das *Rentenalter* in der schweizerischen AHV für Männer und Frauen mit 65 Jahren *gleich hoch* angesetzt ist. In den meisten ausländischen Altersversicherungen, aber auch sozusagen in allen Pensionskassen, werden die Frauen drei bis fünf Jahre früher rentenberechtigt als die Männer. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Frauen im allgemeinen früher erwerbsunfähig werden als die Männer, obwohl sie im Durchschnitt älter werden als diese.

Die Verwirklichung des Postulates ist an dessen finanziellen Konsequenzen gescheitert, würde sie doch rund 60 Mio Franken pro Jahr kosten und hätte demnach einen sehr großen Teil des ganzen Ueberschusses beansprucht.

Gleich verhält es sich übrigens mit dem Postulat der *Herabsetzung des Rentenalters* allgemein von 65 auf 60 Jahre. Eine solche Maßnahme würde 240 Mio Franken pro Jahr beanspruchen, ein Betrag, über den die AHV gegenwärtig nicht verfügt und über den sie wohl auch in Zukunft nicht verfügen wird. Angesichts der Tatsache, daß die Lebenserwartung unserer Bevölkerung sich in den letzten Jahrzehnten ständig steigerte und in Berücksichtigung der Zahl der über 65jährigen Erwerbstätigen wird es übrigens immer schwieriger, dieses Postulat mit einiger Aussicht auf Erfolg zu vertreten. Natürlich kann man trotzdem geltend machen, wer bis zum 60. Altersjahr erwerbstätig gewesen sei, habe ein Anrecht darauf, daß ihm ein längerer sorgenfreier Lebensabend ermöglicht oder wenigstens erleichtert werde. Diesem sicher beachtenswerten Gefülsargument steht aber die harte Tatsache der fehlenden Mittel gegenüber.

Ausblick

Damit kommen wir zur Frage, was in bezug auf die weitere Verbesserung der AHV für die Zukunft erwartet werden dürfe. Einmal muß beachtet werden, daß für die Vollrentner der Beitragspositionen zwischen 75 und 300 Franken in der soeben abgeschlossenen Revision nichts geschehen ist. Sie werden ab 1968 nach dem neuen Recht die genau gleich hohen Renten erhalten, wie sie ihnen nach den bisher geltenden Bestimmungen zugestanden hätten. Das ist bei der Revision nicht übersehen, sondern wohlüberlegt so geordnet worden. Wären auch diese Vollrenten erhöht worden, so hätten einmal die Verbesserungen für alle übrigen Rentner nicht so weit gehen können, wie es jetzt tatsächlich geschehen ist. Alle für die Verbesserung dieser Renten notwendigen Beträge hätten aber – da sie ja erst ab 1968 zur

Ausrichtung gelangen – weiter kapitalisiert werden müssen. Es darf aber wohl damit gerechnet werden, daß diesen Rentnern in 14 Jahren aus den bereits erwähnten stillen Reserven der technischen Bilanz geholfen werden kann.

Im übrigen muß man sich aber darüber Rechenschaft geben, daß weitere, wesentlich ins Gewicht fallende Verbesserungen der Rentenleistungen *ohne die Beschaffung neuer Mittel* nicht möglich sein werden. Heute ist noch nicht abzusehen, woher solche neue Mittel kommen könnten. Die öffentliche Hand wird Schwierigkeiten genug haben, ihre erhöhten Beiträge an die AHV in der zweiten und dritten Finanzierungsetappe aufzubringen.

Bei den Unselbständigerwerbenden ließe sich wohl eine Mehrheit dafür finden, 3 statt 2 Prozent Beiträge zu leisten, wenn damit Leistungsverbesserungen von ungefähr 50 Prozent erreicht werden könnten. Damit dies aber möglich wäre, müßte auch der Arbeitgeberbeitrag von 2 auf 3 Prozent erhöht werden. Ein solches Postulat scheint uns gegenwärtig aussichtslos zu sein. Vollends unmöglich wird aber eine solche Erhöhung der Beiträge für die Selbständigerwerbenden, müßten sie doch, statt der bisherigen 4 Prozent, 6 Prozent ihres Erwerbseinkommens leisten.

Das heißt unseres Erachtens nicht, daß die Lohnempfänger *überhaupt* auf jede Verbesserung der Versicherung gegen die Folgen des Alters und des Todes verzichten müßten. Kantone und Gemeinden können *Zusatzversicherungen* schaffen. Vor allem scheint uns aber, daß die *Gewerkschaften* selbst von den auf diesem Gebiet bestehenden Möglichkeiten bisher nur sehr zögernd und ungenügend Gebrauch gemacht haben; sie können es künftig in vermehrtem Ausmaße tun. Schließlich wird auch die Möglichkeit des Ausbaus der *betrieblichen Fürsorge- und Versicherungeinrichtungen* nicht aus dem Auge gelassen werden dürfen.

Giacomo Bernasconi

Die übervollen Kassenschränke

Bemerkungen zu Angriffen auf den AHV-Fonds

Vor kurzem hat eine Gewerkschaft besonderer Art ihre Generalversammlung abgehalten – die Gewerkschaft der Bankiers, die sich zwar Bankervereinigung nennt, aber nichtsdestoweniger eine Interessenvertretung ist. Einige hundert Bankfachleute haben sich also in Baden getroffen und über ihre aktuellen Tagesfragen gesprochen. Ihr Präsident, Ch. de Loës, hat sie in seiner Ansprache unter dem Stichwort Kapitalüberfluß und Investierungsmöglichkeiten zusammengefaßt.

Wir wollen indessen vorwegnehmen, daß es sich da nicht bloß um Tagesfragen der Bankiers handelt, sondern um Wirtschaftsfragen